

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Ähntundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bezogen	Fr. 3.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80
gegen Vorzahlung	2.50	5.00	10.00

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Einzelnummernpreise:

Die einseitige Zeitungs- oder deren Raum:

10 Zeilen, 10 Tage, 10 Mal	Fr. 1.00
20 Zeilen, 10 Tage, 10 Mal	Fr. 2.00
30 Zeilen, 10 Tage, 10 Mal	Fr. 3.00
40 Zeilen, 10 Tage, 10 Mal	Fr. 4.00
50 Zeilen, 10 Tage, 10 Mal	Fr. 5.00

Abonnements-Vertrag: Poststrasse Nr. 11
 Druckschreiberei: Poststrasse Nr. 11
 Verlags-Vertrag: Jeden Freitag die druckereifige Zeilung
 Expedition: Poststrasse Nr. 11

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: Untere Handelsverträge — Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Beilagen.

Von Hansruud Jodrow.

Beilegung von Strafen gegen Vergünstigung oder Veranlassung der Flucht der Verurteilten im Kriegesgefangenen (1 Jahr Einweisung für Vergünstigter, 10 Jahre Kerkerstrafe für Anstifter.)

1. Das neue Bankgesetz.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer zentralen Notenbank ist sodann aufgegeben worden. Derselbe zerfällt in 10 Kapitel mit 77 Artikeln und bestimmt folgendes:

Abchnitt I. Allgemeines. Art. 1-18. Der Bund überträgt das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer unter dem Namen „Schweizerische Nationalbank“ zu errichtenden, mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit versehenen zentralen Notenbank, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Die Hauptaufgabe der Bank ist die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs. Sie besorgt den Kassaverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, uneigentlich. Hauptzweck ist: die Bank kann nach Einholung unerschütterlicher Versicherungen der betreffenden Kantonsregierungen allerorts in der Schweiz Zweiganstalten oder Agenturen errichten, bestehende Kantone kaufen erwerben und unter Liquidation der nicht gegängelten Geschäfte als Zweiganstalten betreiben. Jeder Kanton oder Halbkanton hat Anspruch auf die Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur auf seinem Gebiet. Bei Errichtung von Agenturen sind in erster Linie die Kantonalbanken oder die von den Kantonen garantierten gemischten Banken zu berücksichtigen. Das Grundkapital beträgt 80 Millionen Franken, die voll einbezahlt sein müssen. Die Bundesversammlung kann das Grundkapital auf das Doppelte erhöhen. Eine weitere Kapitalerhöhung über die Hälfte am Grundkapital hinaus bedarf für die Teilnehmer nicht. Einen Drittel des Grundkapitals übernimmt der Bund; ein Drittel wird den Kantonen und Kantonalbanken, ein Drittel der öffentlichen Zeichnung vorbehalten. Die von den Kantonen und Kantonalbanken nicht beanpruchten oder bei der öffentlichen Subskription nicht gegängelten Beiträge übernimmt der Bund. Die Anteilsscheine des Bundes und der Kantone beziehungsweise Kantonalbanken, lauten auf 10,000 Franken und sind außer auf eidgenössische und kantonale Verwaltungen oder öffentliche Fonds nicht übertragbar. Der Bund beschafft seine Anteile durch Ausgabe seitens des Bundesrats und Kantonaler Schuldverschreibungen. Die der öffentlichen Zeichnung vorbehaltenen Anteilsscheine lauten auf 1000 Fr. und den Namen; nur Schweizerbürger oder in der Schweiz domicillierte Firmen und juristische Personen können solche Anteilsscheine erwerben. Die Zuteilung von Anteilsscheinen an die Kantone erfolgt in der Weise, dass jeder Kanton mindestens auf 10, jeder Halbkanton auf 5 Anteilsscheine, im übrigen aber auf eine seiner Bevölkerungsziffer entsprechende Quote Anspruch hat. Die Nationalbank und ihre Zweiganstalten sind steuerlos unter Vorbehalt der kantonalen Bestimmungen betr. Stempelsteuer auf Wechsel, Checks und andere Verpflichtungen; von dieser letzten Steuer sind nur befreit die von der Nationalbank ausgegebenen Aktien, inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen.

Abchnitt II. Geschäftskreis der Nationalbank. Art. 14 und 15. Derselbe ist gegen den früheren Staatsbankentwurf material unversändert geblieben. Die Bank ist eine reine Noten-, Giro- und Diskontobank. Nach drücklicher als früher wird zum Ausdruck gebracht, dass die Nationalbank selbst dem Bund keine ungedeckten Kredite erteilt und dass derselben unterliegt ist, bei der Emission von Anleihen des Bundes und der Kantone direkt sich zu beteiligen.

Abchnitt III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten; Deckung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten. Art. 18-23. Hier ist die Bestimmung, dass die Nationalbank einig-

und allein für die von ihr ausgegebenen Banknoten die Verantwortlichkeit trägt. Als eine Verbesserung des verworfenen Gesetzes darf es bezeichnet werden, dass die Nationalbank berechtigt ist, nach Bedürfnis des Verkehrs Noten auszugeben. Die frühere Bestimmung, dass sie dieses Recht nur innerhalb des von der Bundesversammlung zu bestimmenden Maximalbetrages der Notenemission besitze, war entweder ein Vermissnis für die der Nationalbank gestellte Aufgabe oder ein innerer Widerspruch mit dem Recht, nach Bedürfnis Noten auszugeben. Die Metallreserve für die Notenzirkulation ist von 88% auf 40% erhöht. Wie beim alten Gesetz sind die eidgenössischen Kassen zur Annahme der Noten der Nationalbank zum Nennwert an Zahlungsmittel verpflichtet.

Abchnitt IV. Rechnungsstellung, Reingehalt, Reserfonds, Publizität. Art. 24-27. Der Zins für das Grundkapital ist auf 4% erhöht, entsprechend den veränderten Verhältnissen des Geldmarktes. Der Reserfonds soll bis auf mindestens 30% des Grundkapitals geküsst werden; der Reserfonds braucht nicht mehr getrennt in Wertpapieren ausgewiesen zu werden; dagegen ist über denselben besondere Rechnung zu führen.

Abchnitt V. Organe der Verwaltung. Art. 28-34. Gegenüber dem früheren Entwurf sind die Organe erweitert um den Generalrat und die Revisionskommission. Der Generalrat besteht aus 75 Mitgliedern, wovon 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und Halbkantone und 25 durch die Vertreter des Privatkapitals gewählt werden. Derselbe wählt den Bundesratpräsidenten und Vizepräsidenten (dieselben bekleiden diese Ämter im Bankrat und Bankaufsicht), sodann ernennen die Kantone jeder ein Mitglied, hierauf das Privatkapital seine Vertreter, und am Schluss wählt der Bundesrat die übrigen 25 Mitglieder unter Berücksichtigung einer Vertretung von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Die Eigentümer der aus der öffentlichen Zeichnung hervorgegangenen Anteilsscheine werden zur Vornahme der ihnen zustehenden Wahlen durch den Präsidenten des Generalrates zu einer Wahlversammlung einberufen, wobei von keiner Person mehr als 100 Stimmen abgegeben werden können. Weitere Kompetenzen über dieses Wahlrecht hinaus haben den Eigentümern von Anteilsscheinen dieser Kategorie nicht zu. Der Bankrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 durch den Generalrat gewählt sind. Die vom Bundesrat als Präsident und Vizepräsident des Generalrates bezeichneten Persönlichkeiten bekleiden diese Funktionen ohne weitere Wahl auch im Bankrat. Der Bankaufsicht besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Vizepräsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates und drei weiteren vom Bankrat zu ernennenden Mitgliedern. Er hat eine ganz bedeutungsvolle Stelle, da er als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank ausübt und die vom Bankrat zu erledigenden Geschäfte vorbereitet und bei Festsetzung des Diskontofusses und des Zinsfußes für Darlehen beratend mitwirkt. Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Eine Revisionskommission wurde eingeführt, weil die Prüfung der Bankrechnung durch parlamentarische Kommissionen der Bundesversammlung wegdällt. Das Direktorium besteht aus drei bis fünf vom Bundesrat auf unerschütterlichen Vorschlag des Bankrates gewählten Mitgliedern; die Lokaldirektionen bestehen aus mindestens zwei vom Bundesrat auf unerschütterlichen Vorschlag des Bankrates gewählten Mitgliedern. Der Abchnitt über die Organe der Verwaltung entspricht mit Ausnahme der Bestimmungen über Generalrat und Revisionskommission im allgemeinen dem verworfenen Gesetz.

Abchnitt VI. Mitwirkung und Aufsicht der Kantone bei der Verwaltung der Nationalbank. Art. 55. Dieser Abchnitt ist neu, da er bei der reinen Staatsbank nicht notwendig war. Die Aufsicht und Mitwirkung vollzieht sich in dreifacher Weise: durch die vom Bundesrat zu wählende Vertretung in den Bankbehörden, durch die dem Bundesrat vorbehaltenen Genehmigungen von Reglementen, Geschäftsbericht und Jahresrechnung und endlich durch die vom Finanzdepartement aufzustellenden Kontrollorgane.

Abchnitt VII. Strafbestimmungen. Art. 64-65. Dieser Abchnitt ist mit wenigen rein reaktionären Änderungen aus dem früheren Entwurf herübergenommen worden.

Abchnitt VIII. Dauer des Privilegiums. Art. 64-65. Bei den veränderten Grundlagen der künftigen zentralen Notenbank musste ein solcher Abchnitt aufgenommen werden. Der Entwurf sieht eine zwanzigjährige Dauer vor mit Erneuerung um je weitere 10 Jahre. Für den Fall der Nichterneuerung behält sich der Bund das Recht vor, nach vorangegangener einjähriger Ankündigung die Nationalbank in Aktien und Pfaffen zu übernehmen. Kann über die aufzuführende Bilanz keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Bundesgericht. Im Fall der Liquidation der Nationalbank erhält der Bund zu haben einen neuen zentralen Notenbank zum Voraus einen Drittel als künftigen Reserfonds; der Rest würde auf sämtliche Anteilsscheine des Bundes, der Kantone und der Privaten nach Maßgabe des Nominalbetrages verteilt.

Abchnitt IX. Erledigung von Rechtsstreitigkeiten. Art. 67 hat eine gewisse Erweiterung erfahren.

Abchnitt X. Übergangsbestimmungen. Art. 68-77 beschäftigen sich mit dem die Geschäftsführung der Nationalbank vorbereitenden Wahlen und Handlungen. Die Beteiligung des Privatkapitals und die Einlegung des Generalrates, auf welchen erst der Bankrat hervorgeht, haben gegenüber dem ersten Entwurf zu einer Erweiterung dieser Bestimmungen geführt. Im übrigen lehnen sich diese Artikel vollständig an diejenigen des früheren Entwurfs an.

Schweiz.

— Unterstufung der Volksschule. Die „NZZ“ äussert folgende scharfe Kritik aus dem Bund:

„Zum Entwurf des Bundesrates über die Unterstufung der Volksschule durch den Bund ist zu bemerken, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage im Schosse des Bundesrates noch nicht stattgefunden hat. Derselbe wird erst vorgenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage für das Vorhaben geschaffen sein wird. Es ist dafür das Tabakmonopol in Aussicht genommen. Würde aus dem Ertragszins desselben ein Teil den Kantonen ausgetrennt werden, so könnte dieser Beitrag für die Volksschule bestimmt werden, und es bräute keines besonderen Gesetzes.“

Hierzu schließt die „NZZ“: „Der Bundesrat wolle mit seinem Entwurf sowohl die Schulfrage als die Subventionsfrage für das Tabakmonopol lösen. Den erstern sage er: „Ohne Tabakmonopol kein Schulgesetz“; zu den letztern: „Ohne Tabakmonopol — ein Schulsubventionsgesetz.“

„Ein Fuchs rückt den andern“, sagt Fiesco. In diesem Falle aber rückt auch die „NZZ“ mit einem übermächtigen Aufwand von Scharfzinn zu operieren. Der Bundesrat verhält sich hier einfach zum dringlichen Aufgaben, von denen die erste durch die zweite bedingt ist. Die Unterstufung der Volksschule ist doch nachgerade kein geringes Postulat mehr; das Tabakmonopol soll die Mittel liefern.

Man könnte schliesslich, wenn man Misstrauen als die höchste Weisheit betrachtet, auch auf den Gedanken verfallen, der Bundesrat wolle sich Schulfrage und Tabakmonopol mit einem Schlag vom Tische schaffen.

— **Altkatholische.** Genosse Moor hat in der „Tagwacht“ einem bedrängten bismarckigen Theologienkandidaten seine Karte Feder geliehen. Derselbe sagt, er habe bisher mit Frau und Kind von einem Stipendium von 1000 Fr. gelebt, welches ihm nun plötzlich entzogen werde, mit der Begründung, er erscheine für den schweizerischen Kirchenbund nicht geeignet. „Ist das ärztlich“, fr. Bischof Herzog v. fragt Genosse Moor entsetzt.

In der „katholischen“ Presse wird der Fall stark ausgenutzt, wobei die trübe Quelle kein Bedenken macht, mit der Variante, das Ausbleiben mit Stipendienträgern für den Uebertritt aus der römisch-katholischen in die altkatholische Kirche

angemessen werden. Das Konfessionelle „Luzerner Tagblatt“ erregt freudig, dass die kantonale Erziehungsdirektion an dieses Stipendium für den wildlebenden Menschen jährlich 400 Fr. beizutragen habe.

— **Schweizerisches Landesmuseum.** (Kont.) Dem Beispiele Bremgarten's folgend, hat diese Tage auch der Gemeinderat von Langnau ein Anzahl Panner aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, sowie die alten Gerichtsakten der Stadt im Landesmuseum deponiert und dadurch sehr willkommene Beiträge zum Schmuck der Wappenhalle und zur Sammlung schweizerischer Rechtsliteratur geliefert.

Ebenso verbandt das Landesmuseum dem Kommissar der Stadtbibliothek Winterthur als Depositum zwei seltene Wogenshäuser Handschriften aus dem 15. Jahrhundert, wovon der eine mit den Wappen des St. Georgenbundes und der Stadt Winterthur, der andere mit einem unbekanten Familienwappen.

— **Eidgenössische Bauten.** Zur Konkurrenz ausgeschrieben sind die Schreiner- und Spenglerarbeiten, Holzverbindungsarbeiten, Wasser- und Klofableitungen für das Bundeshaus, Mittelbau (Parlamentengebäude), die Gips- und Malerarbeiten für das Postgebäude in Lausanne, die Tapetierarbeiten für das neue Postgebäude in Winterthur, die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Spengler-, Holzverbindungsarbeiten, Schreiner-, Glaser-, Schloffer- und Wasserarbeiten für die Erstellung eines Bad- und Abortgebäudes für der eidgen. Laborwerkstätte in Yverdon, die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Spengler- und Schlofferarbeiten, sowie die Erstellung von Abgabableitungen für ein Feuerwagenagazien auf der Wäldli bei Frauenfeld und die Erd-, Maurer-, Zimmer-, Spengler-, Schreiner-, Glaser- und Schlofferarbeiten für den Umbau von 2 Schwuppen bei der Kaserne in Fraumfeld.

— **Eidgenössisches Polytechnikum.** Das Sommersemester 1899 beginnt den 10. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 31. März einzureichen. Programm und Aufnahmebedingungen können auf der Direktionskanzlei bezogen werden.

Luzern. Das „Id.“ äst sich fleißig in der Verwertung des Altkatholizismus für die Privatwahlen; es blickt mit dem einen Auge wehmützig gegen Himmel, mit dem andern vernagelt in das Dergewe, wo es etwas zu finden gibt. So bequem ist es ihm noch selten gemacht worden.

Unsere Sorge gilt weit weniger dem Ausgang der Wahlen, als den Folgen eines konfessionalen Kampfes für das öffentliche Leben, den das „Id.“, dessen Temperatur in kirchlichen Dingen in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, mit gewohnter Struppellosigkeit führen wird.

Der Ausgang der Grossratswahlen wird das Schicksal des Bregyrens der Alt Katholiken nicht zu beeinflussen vermögen. Dasselbe wird selbstverständlich vom Grossen Rat verworfen werden und seine Erledigung durch das Bundesgericht finden. Ein Gelegenheitsgesetz, wie es bereits in Aussicht gestellt wird, wird wohl kaum eine andere Wirkung als die der Verflechtung haben können.

— Die Prüfung an der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee, die letzten Donnerstag stattfand, hat die äusserst zahlreiche Zahl der Bewerber sehr befriedigt. Der Chef des Staatwirtschaftsdepartements, Dr. Regierungsrat Vogel, sprach dem Lehrpersonal für seine erfolgreiche Wirksamkeit warme Befriedigung aus.

Der Prüfung folgte ein reiches Bankett in Schwanden, an welchem verschiedene Vreden liegen, von den 50 Nationalrat Zellmann, Regierungsrat Vuchet, Direktor Wachmann (Sonnenberg), Professor Moser, Präsident Elgert-Schmid (Weggen) und Direktor Schläfli von der landwirtschaftlichen Winterschule, die der Freude über das Gelingen der Schule Ausdruck gaben und ihre, sowie der Landwirtschaft auch für die Zukunft das Beste wünschten.

Dr. Professor Moser kam auf die hohen Preise für bäuerliche Liegenchaften zu sprechen und sagte laut „Id.“ u. a.:

„Man verzeiht begreift oft der Luzerner Bauer seinen Grundbesitz, und dies ist ein äusserst wichtiger Uebelstand — er bemerkt unsere Konkurrenz

Reparaturen von Matten, Polstermöbeln und Federbetten prompt und billig.

thält eines venöbl.

risches Dépôt

antil: and schweizerisch

ung litten licher

Damaß Höllich

stoffe wärfel

1897

farbige Stoffe

igle Preis.

Franko

eder & Benz

ck, Coiffeuse

1893

für Friepfwaschen

urichtung.

kalt u. warm

haben bei

Apotheker,

rn.

25 Gr. 80

grain. 1325

ilcher

Thee

gobts. Luzern

von Wäldli

hrene u. Nele

h. Gellert

50 Gr.